

eines Feuers, eines Wasserrohrbruches, Gasrohrbruches und dergleichen erwünscht erscheint, den Betheiligten ohne jedweden Zeitverlust Gelegenheit zur alsbaldigen Herbeiziehung der behördlicherseits vorgesehenen Hilfe zu geben, die Erfahrung aber gezeigt hat, daß die Betroffenen, zumal in der ersten Aufregung und Bestürzung, oftmals nicht wissen, wohin sie sich in solchen Fällen wenden sollen, haben Rath und Polizeiamt im allseitigen Interesse beschlossen, für sämtliche Häuser auf städtische Kosten Anschläge vertheilen zu lassen, welche die erforderlichen Auskünfte geben. An alle Hausbesitzer hiesiger Stadt wird die Aufforderung gerichtet, diese Anschläge — und zwar im Interesse einer besseren Erhaltung möglichst nach Einrahmung derselben — in den Hausfluren an Stellen sicher zu befestigen, an denen sie sofort von Jedermann bequem gelesen werden können. Beim Verluste oder bei Beschädigung eines solchen Anschlags ist sofort Ersatz auf der zuständigen Polizeiwache zu erbitten. Die Anfang des Jahres 1896 zur Vertheilung gebrachten, sich lediglich auf die nächste Feuermeldestelle beziehenden Anschläge haben nach Anbringung der neuerlichen Anschläge in Wegfall zu kommen. Die Schutzmannschaft ist angewiesen, die Ausführung zu überwachen. Bef. v. 21. Juli 1899.

95. Der Rath hat Veranlassung genommen, die Bestimmung der hiesigen Feuerordnung, daß in Kammern und Dachböden mit bloßem brennenden Lichte nicht umgegangen werde, einzuschärfen und an die Hausbesitzer sowohl, als an die Dienstherrschaften die Aufforderung zu richten, die Dienstboten hierin zu beaufsichtigen. Zuwiderhandlungen gegen die gedachte Bestimmung werden in Gemäßheit der Bestimmungen des § 368, 5 des Strafgesetzbuchs bestraft. Bef. v. 17. Novbr. 1868.

96. Die königliche Kreisdirection zu Zwickau hat mittelst Generalverordnung vom 7. August 1863 angeordnet, daß wiederholt vor unvorsichtigem Gebahren mit Streichzündwaaren verwahrt werde. In dessen Folge bezieht sich der Rath auf seine Bekanntmachung vom 9. Decbr. 1854 und weist namentlich darauf hin, daß Streichzündwaaren an einem nicht feuergefährlichen Orte und zwar so, daß Kinder zu denselben nicht gelangen können, aufzubewahren sind, sowie, daß beim Gebrauch der Streichzündwaaren alle mögliche Vorsicht anzuwenden ist, damit jeder Gefahr durch dieselben vorgebeugt werde. Allen hiesigen Einwohnern, insbesondere den Familienvätern wird die genaue Befolgung gegenwärtiger Bekanntmachung zur Pflicht gemacht und wird im Interesse des Gemeinwohls erwartet, daß derselben gebührend werde entsprochen werden. Bef. vom 5. Septbr. 1863.

97. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind ölige und mit Fett getränkte Baumwolle, Wolle, Werg und dergl. Stoffe, insbesondere auch sogenannte Putzfäden nur in ausgemauerten Räumen, ohne alle Berührung mit Holz aufzubewahren. Zuwiderhandlungen ziehen Geld-, beziehentlich Haftstrafe in Gemäßheit der Bestimmungen des § 367, 6 des Strafgesetzbuchs nach sich. Bef. vom 18. Juli 1862. — Wer Putzfäden aufbewahren will, hat bei Vermeidung von 15 M. Geld- oder angemessener Haftstrafe, behufs der zu erteilenden Genehmigung, den Aufbewahrungsort

beim Rathe anzuzeigen. Bef. vom 3. Octbr. 1862, 4. Jan. 1870 und 26. Septbr. 1870

98. Regulativ über die Benutzung von Gasparapparaten für die Stadt Chemnitz vom 18. Juli 1881. § 1. Wer Gasparapparate in Gebrauch hat oder in Gebrauch nehmen will, durch welche Gas oder atmosphärische Luft mit den Dämpfen leicht flüchtiger Kohlenwasserstoffe (Gasolin, Naphtha, Ligroin, Kibigolen, Keroselen, Petroleumäther, Carbonöl, Luol u. s. w.) gemischt wird, hat hierzu die Genehmigung des Stadtraths einzuholen. Diese Genehmigung kann versagt oder unter Bedingungen erteilt werden und ist widerruflich. § 2. Die bei der Genehmigung gestellten Bedingungen sind in dem Raume, in welchem ein Gasparapparat aufgestellt ist, unter Glas und Rahmen aufzuhängen. § 3. Wer den Vorschriften in §§ 1 und 2 zuwiderhandelt, oder von den bei der Genehmigung gestellten Bedingungen abweicht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, soweit nicht eine Bestrafung auf Grund des Strafgesetzbuchs eintritt und unbeschadet der auf das bürgerliche Recht sich stützenden Ersatzansprüche für durch solche Zuwiderhandlungen entstandene Schäden. § 4. Besitzer von Gasparapparaten sind für Zuwiderhandlungen ihrer Untergebenen außer diesen selbst verantwortlich.

Allgemeine Bedingungen für die Genehmigung des Gebrauchs von Gasparapparaten.

1. Die Gasparapparate, sowie die Vorräthe der in § 1 des Regulativs über die Benutzung dieser Apparate bezeichneten Oele dürfen nur in Keller- oder Parterre-Räumen aufgestellt werden, welche a. durch Tageslicht erhellt werden, b. nicht heizbar, c. mit massiven Wänden und dichtschließenden Thüren umgeben, d. in dem Falle mit feuersicherer Decke versehen sind, wenn sich bewohnbare Räume darüber befinden, e. nach dem freien Luftraume außerhalb des Gebäudes ventilirt sind, f. von außen durch eine in der Thüre befestigte Glasscheibe übersehen werden können, g. so eingerichtet sind, daß ein der Umgebung nachtheiliges Ausfließen der Oele nicht stattfinden kann und h. stets verschlossen gehalten werden, wenn nicht die Vornahme von den Apparat betreffenden Arbeiten darin nöthig ist.

Andere brennbare Stoffe dürfen in diesen Räumen nicht aufbewahrt werden. Letztere dürfen nie mit Licht betreten werden. Ebenso ist das Tabak- und Cigarrenrauchen in denselben verboten.

2. Die Delfüllung des Apparates, sowie der Delvorrath dürfen das Maß von je 5 Kilogramm nicht übersteigen. Der Delvorrath muß in gut verschlossenen Blechflaschen von je nicht über 1 Kilogramm Inhalt aufbewahrt werden. Größere Delfüllungen und größere Delvorräthe, als in Absatz 1 und 2 angegeben sind, können nur außerhalb der geschlossenen Stadttheile ausnahmsweise in ganz unbedenklichen Fällen genehmigt werden.

3. Die Flüssigkeitsstandzeiger der Apparate sind so herzustellen, daß die Gefahr des Zerbrechens möglichst ausgeschlossen wird.

4. Ist der Gasparapparat in eine Gasleitung eingeschaltet, so ist derselbe mit einer Umleitung zu versehen, so daß durch einfache Hahnenstellung das